



1. Margit Frühwirth  
2. Alix Jean-Quartier  
3. Mag. Martina Jean-Quartier  
4. Mag. Doris Schreibermaier  
5. Mag. Ulrike Stelzl  
6. DI Martin Wollendorfer  
7. DI Mag. Dieter Windhaber  
8. Juliane Baumann  
9. Mag. Ilse Trantin  
z.Hd. Dr. Gert Folk  
Rechtsanwalt  
Lindenplatz 4a  
8605 Kapfenberg



### **V e r f a h r e n s l e i t e n d e   A n o r d n u n g**

Über die außerordentliche Revision der revisionswerbenden Parteien

1. Margit Frühwirth, 2. Alix Jean-Quartier, 3. Mag. Martina Jean-Quartier, 4. Mag. Doris Schreibermaier, 5. Mag. Ulrike Stelzl, 6. DI Martin Wollendorfer, alle in Graz, 7. DI Mag. Dieter Windhaber in Klagenfurt, 8. Juliane Baumann, 9. Mag. Ilse Trantin, beide in Graz, alle vertreten durch Dr. Gert Folk, Rechtsanwalt in 8605 Kapfenberg, Lindenplatz 4a, gegen das Erkenntnis vom 9. Februar 2017, Zl. LVwG 46.24-3165/2016-14, des Landesverwaltungsgerichts Steiermark, betreffend zwangsweise Einräumung einer Dienstbarkeit in einer Angelegenheit des WRG 1959, wird gemäß § 36 VwGG das Vorverfahren eingeleitet.

Die vor dem Verwaltungsgericht belangte Behörde Landeshauptmann von Steiermark sowie die mitbeteiligte Partei Murkraftwerk Graz Errichtungs- und Betriebs-GmbH, Leonhardgürtel 10, 8010 Graz werden aufgefordert, binnen **sechs Wochen** eine Revisionsbeantwortung in **vierfacher** Ausfertigung einzubringen (§ 36 iVm § 24 Abs. 3 VwGG). Für Schriftsätze, die elektronisch eingebracht werden, genügt eine einfache Einbringung (§ 24 Abs. 4 VwGG).

Über den Antrag, der außerordentlichen Revision aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, hat der Verwaltungsgerichtshof gemäß § 30 Abs. 2 VwGG zu entscheiden. Doch wird der vor dem Verwaltungsgericht belangten Behörde sowie der mitbeteiligten Partei zunächst Gelegenheit gegeben, zu diesem Antrag binnen **vier Wochen** Stellung zu nehmen. Die vor dem



Verwaltungsgericht belangte Behörde wird insbesondere aufgefordert, sich zur Frage zu äußern, ob zwingende öffentliche Interessen dem Aufschub des Vollzuges des angefochtenen Verwaltungsaktes entgegenstehen.

Die Parteien können, soweit das VwGG nicht anderes bestimmt, ihre Sache selbst führen oder sich durch einen Rechtsanwalt, in Abgaben- und Abgabenstrafverfahren auch durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, vertreten lassen.

Der Bund, die Länder, die Gemeinden und die anderen Selbstverwaltungskörper werden, unbeschadet der Bestimmungen des § 23 Abs. 3 VwGG, durch ihre vertretungsbefugten oder bevollmächtigten Organe vertreten.

Gemäß § 36 Abs. 2 VwGG steht es dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft frei, binnen **sechs Wochen** eine Revisionsbeantwortung einzubringen.

Gemäß § 59 Abs. 2 Z. 1 VwGG ist der Antrag auf Zuerkennung von Schriftsatzaufwand im Schriftsatz (Revisionsbeantwortung) einzubringen.

Mitbeteiligte haben nur dann Anspruch auf Ersatz des Schriftsatzaufwandes, wenn die Revisionsbeantwortung durch einen Rechtsanwalt (in Abgaben- und Abgabenstrafsachen auch durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer) eingebracht wird.

Bundesminister bzw. Landesregierungen haben - sofern sie nicht Partei des Verfahrens iSd § 21 Abs. 1 Z. 3 VwGG sind - keinen Anspruch auf Ersatz des Schriftsatzaufwandes.

W i e n , am 24. Mai 2017

Dr. H i n t e r w i r t h

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: